

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Artikel: Verwunderung : an Zschokke

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sept. 1799 verordneten Wiedererziehung schreiten könne.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal versessen und Hhweise in Berathung genommen.)

A n d e n S e n a t.

„In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums und auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses, eine wesentliche Pflicht des Staats gegen seine Bürger ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Wenn eine einzelne Person in einer Waldung, sie sey Nationalgut, Gemeindgut oder Privatgegenstand, frevelt, so soll sie dem Eigentümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden erszehen, und dem Staat eine Geldbussé bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

2. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden, gemeinschaftlich dem beschädigten Eigentümer erszehen; jede dieser Personen aber, soll die durch den vorhergehenden § bestimmte Bussé besonders für sich bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersezung des Schadens aus, nach Ausweis des 1. und 2. § noch eine Bussé bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich ist.

4. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in einer Waldung begeben, und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im 3. § bestimmte Bussé aus, noch mit einer Einsperrung belegt werden, die nicht unter 14 Tage und nicht über 2 Monate seyn darf.

5. Wer einem Holzbannwart oder Forsthüter Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll nebst den im 3. § bestimmten Schadenersatz und Bussé noch mit einer Zuchthausstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 1 Jahr seyn kann.

6. Der Holzfrebler, der einen Bannwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mishandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Misshandlung in gewöhnlichen Fällen legt, und übrigens dem 1. § dieses Gesetzes unterworfen seyn.

7. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in

einer Waldung freveln, sollen die in den § 1, 2, 3 und 4 bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

8. Wles Unbohren und Aufschneiden der Bäume in den Waldungen, es sei aus Muthwillen oder um das Harz daraus zu ziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen, ist verboten, bei einer Bussé des doppelten Werths der beschädigten Bäume, nebst vollständigen Schadenersatz an den Eigentümer der Waldung.

9. Diejenigen, die die Bussé nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation verdienen.

10. Ein Bannwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorbeschriebenen Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszustehen haben, die ein anderer in seinem Fall leiden müste, sondern zugleich seiner Stelle entzweit, und des Bürgerrechts beraubt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren seyn kann. (Die Fortsetzung folgt.)

B e r w u n d e r u n g.

A n Z s c h o f f e.
Zschokkel dich wundert, daß so die schweizerischen

Grazien fliehen,
Daz die Leyer verstimmt, die von Bern dir gehalst.*)

Mich, mich wundert noch mehr, des Dichters
Zschokke Verwundung;
Denn ich wär Commisär, dennoch bewusst
Fremder Trommeln entzückende Harmonien den Tag lang,

Noch das Werda? der Nacht, störend aus
glücklichem Schlaf,
Noch die stygischen Grazien, die den Mordstahl umtanzen.

Noch begeistert der Quell, roth entstromend
dem Herz.
Antipoden sind dieß der himmlischen Musen und
Grazien,

Die von der Erde zurückkehret der grims
mige Mars!

Grosser Rath, 14. Sept. Beschlüß einer Organisation für das deftirte stehende Truppenkorps.

Senat, 14. Sept. Verwerfung des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats. Annahme desjenigen, der verordnet, die austretenden Senatoren derer Kantone, die vom Feinde besetzt sind, und neue Wahl zu treffen haben, sollen an ihren Stellen bleiben, bis sie wiederbesetzt werden können.

*) Neues helvetisches Tagbl. August 1799.